

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Geschäftsordnung des Senats der Universität Potsdam vom 8. Juni 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Geschäftsordnung des Senats der Universität Potsdam

Vom 8. Juni 2000

Der Senat der Universität Potsdam hat sich am 8. Juni 2000 folgende neue Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

- § 1 Einberufung des Senats
- § 2 Anzeige der Mandatsbeendigung
- § 3 Form und Fristen der Einberufung
- § 4 Öffentlichkeit der Senatssitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Leitung der Sitzungen
- § 7 Vertretung
- § 8 Feststellung der Tagesordnung
- § 9 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Folgen der Beschlussunfähigkeit
- § 12 Wortmeldung und Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Beratungen
- § 15 Redezeit
- § 16 Fragerecht
- § 17 Zwischenfragen, Erwidern
- § 18 Sachruf
- § 19 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung
- § 20 Sachanträge
- § 21 Nichtbefassung
- § 22 Abstimmung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Sondervoten
- § 25 Protokollführung
- § 26 Abgabe von Erklärungen
- § 27 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen
- § 28 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen
- § 29 Eilentscheidung der/des Vorsitzenden
- § 30 Wahlen
- § 31 Nichtöffentlichkeit der Kommissions- und Ausschusssitzungen
- § 32 Senatsbeauftragte
- § 33 Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 In-Kraft-Treten

§ 1 Einberufung des Senats

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Aus besonderem Anlass kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Senatssitzung einberufen.

(2) Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(3) Die/der Vorsitzende setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Terminplanung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Anzeige der Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Niederlegung des Mandats wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 3 Form und Fristen der Einberufung

(1) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden. Die Einladung muss den Mitgliedern des Senats spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Senat kann ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn

- (a) die Einberufung nach § 1 Abs. 2 beantragt worden ist,
- (b) zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die kurzfristige Einberufung billigt.

(2) Einladung und Tagesordnung sollen universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Einladungsschreiben werden den Mitgliedern des Senats, die einen Dienstraum zur Verfügung haben, durch Dienstpost, ansonsten an die von ihnen anzugebende Anschrift zugesandt. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Der Senat kann beschließen, dass einzelne Beratungsunterlagen nicht versandt, sondern zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder bereitgehalten werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Senatssitzungen

Zur Vermeidung von Störungen kann der Senat auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende stellt auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung die Tagesordnung auf. Sie/er hat dabei Anträge zu berücksichtigen, die bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Ihnen soll eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme beigelegt werden, in der der Gegenstand bezeichnet, die/der Berichtersteller/in benannt und ein Beschlusssentwurf, eine Begründung sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten sind. Entsprechen Anträge diesen Anforderungen nicht, so kann die/der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung ablehnen.

(3) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht der Präsidentin/des Präsidenten, der Rektorin/des Rektors
- Bericht aus den Kommissionen und Ausschüssen des Senats
- Anfragen an die Präsidentin/den Präsidenten, der Rektorin/des Rektors
- Verschiedenes

Dies gilt nicht für außerordentliche Sitzungen.

(4) In die Tagesordnung einer Senatssitzung ist der Tagesordnungspunkt "Fragen an das Rektorat" aufzunehmen. Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, soll die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung erfolgen.

§ 6 Leitung der Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie/er hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der im Senat vertretenen Gruppen für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratungen zu sorgen.

(2) Die/der Vorsitzende kann zu Punkten der Tagesordnung entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder sie einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder einem dem Senat nicht angehörenden Berichtersteller übertragen.

(3) Die endgültige Fassung eines Senatsberichts oder Senatsbeschlusses erfolgt durch die/den Vorsitzenden, soweit die Fassung nicht wörtlich vom Senat beschlossen worden ist.

§ 7 Vertretung

Die/der Vorsitzende wird durch ihre/n oder seine/n Stellvertreter/in vertreten. Die Einsetzung mehrerer Stellvertreter/innen ist möglich.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Senat auf Antrag der/des Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Dringlichkeit beschließen. Ein Beschluss in der Sache ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht.

(3) Sind zu einem Gegenstand die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Senats nicht spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zugesandt worden, so ist dieser Gegenstand auf die nächste Senatssitzung zu vertagen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

§ 9 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände

(1) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Die/der Vorsitzende kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine sachgerechte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen. Sie/er kann in diesem Fall entscheiden, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort weitergeführt wird.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn der Senat dies mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

(3) Der Senat kann ferner die Vertagung eines einzelnen Beratungsgegenstandes beschließen. In diesem Fall ist der vertagte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit des Senats im weiteren Verlauf der Sitzung vom Vorsitzenden erneut zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder. Die/der Vorsitzende kann zu diesem Zweck die Sitzung unterbrechen.

§ 11 Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Wird die Beschlussunfähigkeit des Senats festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(2) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so werden diese in der nächsten Sitzung durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Senats können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch die/den Vorsitzende/n zur Sache sprechen und Anträge stellen. Anderen Teilnehmern der Sitzung sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller/in und Berichterstatter/in kann sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Redeliste unverzüglich

erteilt werden. Er kann durch Zuruf erfolgen. Durch ihn wird die Redeliste, gegebenenfalls nach Beendigung der Ausführungen des Redners, der zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Vertagung eines Gegenstandes oder Nichtbefassung
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung
- Erteilung des Rederechts
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuss
- gemeinsame Beratung
- Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
- getrennte oder geheime Abstimmung
- Schluss der Beratung.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

§ 14 Beratungen

Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betroffene nicht anwesend sein.

§ 15 Redezeit

Die/der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlossen werden. Überschreitet ein/e Redner/in die Redezeit, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 16 Fragerecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und Teilnehmer/innen mit Antrags- und Rederecht können an die Präsidentin/den Präsidenten Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden und in der darauffolgenden regulären Sitzung beantwortet werden.

(2) In die Tagesordnung einer Senatssitzung ist der Tagesordnungspunkt "Fragen an das Rektorat" aufzunehmen. Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, soll die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung erfolgen.

§ 17 Zwischenfragen, Erwidern

(1) Die/der Vorsitzende kann während einer Beratung Zwischenfragen zulassen. Die Fragen sind direkt und ohne Kommentierungen zu stellen. Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(2) Außerhalb der Redeliste kann die/der Vorsitzende das Wort auch zur direkten Erwidern erteilen.

(3) Die/der Vorsitzende kann zu den Tagesordnungspunkten "Bericht der Präsidentin/des Präsidenten", "Bericht der/des Vorsitzenden" und "Bericht aus den Kommissionen und Ausschüssen" Zwischenfragen zulassen und das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 18 Sachruf

Weicht ein/eine Redner/in vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn die/der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird ein/eine Redner/in zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 19 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung

(1) Die/der Vorsitzende kann die Redeliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann der Schluss der Redeliste auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluss, die Redeliste wieder zu eröffnen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist vor der Abstimmung die Redeliste zu verlesen.

§ 20 Sachanträge

Sachanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen können nur bis zur Eröffnung der Abstimmung gestellt werden. Sie sind bei der/dem Vorsitzenden

schriftlich einzureichen und von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 21 Nichtbefassung

Der Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung beschließen, dass er sich mit ihm nicht oder nicht weiter befassen will, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Sitzung nicht wiederholt werden.

§ 22 Abstimmung

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an seine Beratung statt. Die/der Vorsitzende soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch eines Mitglieds gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Senat.

(2) Die/der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen.

(3) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Im Anschluss daran soll über Änderungsanträge, Zusatzanträge und die ursprünglichen Anträge zum Gegenstand in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Dabei ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Widerspruch eines Mitglieds entscheidet der Senat.

§ 23 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts ande-

res bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 24 Sondervoten

(1) Jedes Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden. Es muss der/die Vorsitzenden innerhalb einer von diesem/dieser zu bestimmenden angemessenen Frist übersandt werden.

(2) Die/der Vorsitzende hat Sondervoten, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, zurückzuweisen.

(3) Die Ankündigung eines Sondervotums, die Gründe, auf die es gestützt werden soll, sowie die Frist für seine Einreichung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(4) Ein Sondervotum wird dem Senatsprotokoll als Anlage beigelegt. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum ebenfalls beizufügen.

§ 25 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt. Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat. Der Senat kann die Zulassung von Tonbandaufzeichnungen für die Dauer der Wahlperiode beschließen.

(2) Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung, die Tonbandaufzeichnungen vom Tag nach der Sitzung an für alle Mitglieder der Universität in der Geschäftsstelle des Senats zugänglich. Die Tonbandaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

(3) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten.

(4) Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

(5) Das Protokoll wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats sowie den weiteren Teilnehmern der Sitzung zugesandt. Es wird in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung genehmigt.

§ 26 Abgabe von Erklärungen

Zu sachlichen Richtigstellungen oder zu persönlichen Erklärungen kann die/der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen. Die persönliche Erklärung ist auf Wunsch der/des Betroffenen in das Protokoll aufzunehmen und muss der/dem Vorsitzenden unverzüglich in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 27 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen in geeigneter Weise in der Universität veröffentlicht werden.

§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Die/der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden. Weicht der Verhandlungsgang im Übrigen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ab, so kann ein Einspruch hiergegen von Seiten stimmberechtigter Mitglieder nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden, bei dem die Abweichung eingetreten ist. Spätere Einsprüche berühren die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

§ 29 Eilentscheidungen der/des Vorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die/der Vorsitzende befugt, selbstständig Entscheidungen zu treffen. Sie/er hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Entscheidung mitzuteilen. Der Senat kann zur Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 30 Wahlen

(1) Wahlen im Senat erfolgen geheim durch verdeckte Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten

Wahlgang nicht erreicht, so findet vorbehaltlich abweichender Bestimmungen ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Bei mehreren Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber/innen teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Entsendet der Senat Vertreter/innen der Gruppen in dieser Eigenschaft in ein Gremium des Senats, so wählen die Mitglieder des Senats ihre Vertreter/innen nach Gruppen getrennt.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums kann nur durch die Wahl einer/s Nachfolgerin/s erfolgen. Für Gruppenvertreter/innen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Entscheidung, dass eine Abwahl erfolgen soll, bedarf in diesem Falle der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Dies gilt nicht für die Vertreter der Gruppe der Studierenden in einem Gremium, nachdem für die Vertreter/innen dieser Gruppe im Senat Neuwahlen durchgeführt worden sind.

(5) Bei der Personaldebatte im Zusammenhang mit Wahlen sind Öffentlichkeit und Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Personaldebatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

(6) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses durch die/den Vorsitzenden die Richtigkeit, so ist bei begründeten Zweifeln die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen.

§ 31 Nichtöffentlichkeit der Kommissions- und Ausschusssitzungen

Die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse sind nicht öffentlich, über Ausnahmen können die Mitglieder im Einzelfall entscheiden (2/3 Mehrheit). Senatsmitglieder und ihre Stellvertreter gehören nicht zur Öffentlichkeit. Die Stellvertreter/innen der Kommissions- und Ausschussmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommissionen und Ausschüsse können weitere Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 32 Senatsbeauftragte

Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Senatsbeauftragte ernennen. Aufgabe und Amtsdauer werden im Ernennungsbeschluss festgelegt. Das Amt endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 33 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 34 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.